

Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. April 2008.

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 01-04-2008 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|-------|
| bis zu 3 Stunden | 25 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 50 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 60 €. |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme.

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung.

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag, der auch die zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen notwendigen Sitzungen der Fraktionen bzw. Wählergruppen umfasst,
in Höhe von 45 €,

2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, sowie seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse,
je Sitzung in Höhe von 30 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf das Sitzungsgeld 60 € nicht übersteigen (Tageshöchstsatz).

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben den Beträgen nach Absatz 1 Ziffer 1. und 2. eine weitere Aufwandsentschädigung.
Sie beträgt monatlich

a) für den ersten Stellvertreter 50 €,
b) für den zweiten Stellvertreter 25 €,
c) für den dritten Stellvertreter 15 €.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben den Beträgen der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden vierteljährlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Entschädigung für Fraktionen.

(1) Jede Fraktion- bzw. Wählergruppe des Gemeinderats erhält eine Entschädigung zur Abdeckung ihres persönlichen und sächlichen Aufwands bei der Fraktionsarbeit.

(2) Die jährliche Entschädigung beträgt
je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied 100 €.

(3) Die Entschädigung nach Absatz 2 wird jeweils im Januar für ein Jahr im Voraus gezahlt. Bei Änderungen während des Jahres wird die Entschädigung entsprechend angepasst.

§ 5 Reisekostenvergütung.

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisenkostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 und A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.12.1986 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Wendlingen am Neckar, den 01. April 2008.



Ziegler
Bürgermeister.

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.